



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



zur Weiterleitung an:
für die Mitglieder des Ausschusses
für Heimat und Kommunales des
Landtags Nordrhein-Westfalen

21. März 2023

**Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 24. März 2023**

hier: Übersendung eines Berichtes „Ukrainekrieg: Für welche konkreten
Kosten dürfen Kommunen künftig neue Schulden aufnehmen?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den oben genannten Bericht mit der Bitte
um Weiterleitung.

Mit freundlichem Gruß



Ina Scharrenbach MdL



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 24. März 2023

Ukrainekrieg: Für welche konkreten Kosten dürfen Kommunen künftig neue Schulden aufnehmen?

Die antragstellende Fraktion führt aus, dass der Landtag Nordrhein-Westfalen mehrheitlich beschlossen habe, dass Städte und Gemeinden ab dem Jahr 2023 neue Schulden aufnehmen dürften. Des Weiteren führt die antragstellende Fraktion aus, dass „Kosten, die die Kommunen als Folge des russischen Angriffskrieg[es] gegen die Ukraine begründen können, [...] in einen neuen Schuldentitel überführen können.“

Der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist der von Seiten der FDP-Fraktion angesprochene Landtagsbeschluss nicht bekannt.

Soweit die Berichtsbitte im weiteren Verlauf auf einen Bericht für die Sitzung am 16. Dezember 2022 an diesen Ausschuss rekurriert, wird angenommen, dass die FDP-Fraktion Informationen zum „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) geändert wurde, erbittet.

Daher einleitend folgende Erläuterungen:

In dem Berichts Antrag der Fraktion der FDP wird auf den Begriff „Kosten“ abgestellt. Dieser Begriff stammt aus der Kostenrechnung und ist nicht Gegenstand der externen Rechnungslegung. Gegenstand der externen Rechnungslegung im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ist der Begriff des „Aufwands“. Kosten werden hingegen aus Aufwendungen für Zwecke der internen Rechnungslegung abgeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass die Fraktion der FDP die im Rahmen einer Ergebnisplanung bzw. -rechnung erfassten Aufwendungen meint. Die geplanten Aufwendungen einer Kommune werden in der Ergebnisplanung zur Abbildung gebracht. Die Ergebnisrechnung nimmt die Ist-Ergebnisse eines Haushaltsjahres auf.

Des Weiteren spricht die Fraktion der FDP in ihrer Berichtsbitte von einem „Schuldentitel“: Eine Schuld wird auf der Passivseite einer kommunalen Bilanz passiviert. Mit



dem genannten Gesetz wird kein entsprechender Posten auf der Passivseite zum Ansatz, zur Bewertung oder zum Ausweis gebracht.

Im Rahmen der derzeit stattfindenden „HVB-Konferenzen“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten über eine bevorstehende Abfrage über nach dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ vorgenommenen Isolierungen informiert. Die Abfrage wird auf Basis des Musters nach Nummer 1.2.2 des Runderlasses „Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW)“ vom 8. November 2019 erfolgen.